

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das  
 Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 1  
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-0026/46

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug 690.033/2-V/3/99	Bearbeiter Dr. Staudigl	(0 27 42) 200	Durchwahl 2094	Datum 23. März 1999
---------------------------	----------------------------	---------------	-------------------	------------------------

Betrifft

**Bundesgesetz zur Bereinigung der vor 1946 erlassenen einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG)**

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom **23. März 1999** beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bereinigung der vor 1946 erlassenen einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die NÖ Landesregierung begrüßt ausdrücklich den mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigten ersten Schritt zu einer Bereinigung des Bundesrechtes. Diese inhaltliche Bereinigung stellt eine notwendige Maßnahme sowohl im Interesse der Normunterworfenen als auch der mit der Vollziehung dieser Vorschriften befassten Organe dar.

Wie schon aus dem Titel des vorliegenden Gesetzentwurfes hervorgeht, bedarf es zu einer effektiven Bereinigung des Bundesrechtes unbedingt aber noch weiterer Schritte. So sollten nach dem Ausscheiden des Rechtsbestandes aus der Zeit vor 1946 unbedingt die in den Anhängen I sowie IIIa und IIIb enthaltenen alten Rechtsvorschriften

- 2 -

möglichst rasch in den Bestand des bereinigten Bundesrechtes übergeführt werden; andernfalls würde der mit dem Entwurf beabsichtigte Effekt tatsächlich erst im Jahre 2009 – und auch dann noch nicht zur Gänze – eintreten, wobei dieser Zeitraum als zu lang empfunden wird.

Der dadurch bereinigte Rechtsbestand des Bundes würde aber dann immer noch einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren umfassen, sodass in einem unbedingt notwendigen nächsten Schritt dieser Zeitraum nochmals bedeutend reduziert werden müsste.

Neben diesen Maßnahmen besteht ein dringender Bedarf nach einer Verbesserung der Übersichtlichkeit der Bundesrechtsordnung. Zu diesem Zweck sollte in einer intensiven Phase die Schaffung bereinigter Textfassungen und die Zusammenführung zersplitterter Rechtsvorschriften eines Fachbereiches sowohl durch Maßnahmen des Gesetzgebers als auch durch die Nutzung des Instrumentes der Wiederverlautbarung angegangen werden, wie dies auch das in den Erläuterungen dargestellte Konzept der Rechtsbereinigung vorsieht.

Schließlich darf seitens der NÖ Landesregierung noch auf den Umstand verwiesen werden, dass auch in den Landesgesetzblättern Rechtsvorschriften des Bundes enthalten sind. Es sind dies ehemalige Landesrechtsvorschriften, die im Zuge von Rechtsüberleitungen zu partiellem Bundesrecht wurden und so der Einflussnahme durch die Organe der Länder entzogen sind. Gerade im System des Landesgesetzblattes für das Land Niederösterreich, das die Rechtsvorschriften des Landes systematisch gegliedert in ihrer aktuellen Fassung ausweist, stellen diese Rechtsvorschriften einen Fremdkörper dar. Es müsste daher schon aus diesem Grund im Zuge einer Bereinigung des Bundesrechtes unbedingt auch dieses partielle Bundesrecht, und zwar ohne zeitliche Beschränkung, einbezogen werden. Dabei sollten diese Rechtsvorschriften möglichst rasch und unabhängig von der zeitlichen Planung der weiteren Schritte der Rechtsbereinigung vorrangig aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden.

2. Im Hinblick auf die am 15. Jänner 1999 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und

- 3 -

einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wird bemerkt, dass die zur Begutachtung des vorliegenden Entwurfes eingeräumte Frist von knapp mehr als zwei Wochen nicht der in Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung festgelegten Mindestfrist entspricht.

Darüber hinaus würde auch die Anzahl der von dem Vorhaben erfassten Rechtsvorschriften eine entsprechend länger bemessene Begutachtungsfrist erfordern.

### 3. Zu § 1 des Entwurfes:

§ 1 würde nach seinem Wortlaut auch alle Verordnungen des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung umfassen. Damit würde die generelle Aufhebung aller Rechtsvorschriften des Bundes – eine Beschränkung auf die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt und seiner Vorläufer ist ebenso wenig enthalten wie eine Beschränkung auf die von den Mitgliedern der Bundesregierung erlassenen Vorschriften – auch die in den Landesgesetzblättern enthaltenen Verordnungen betreffen. Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, ob tatsächlich auch diese Rechtsvorschriften von der Rechtsbereinigung erfasst werden sollen und ob dieser Bereich auch bei der Prüfung der betroffenen Rechtsvorschriften einbezogen war.

Für Niederösterreich ergibt sich für die Verordnungen des Landeshauptmannes kein Problem, da im Zuge der NÖ Rechtsbereinigung alle Verordnungen des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung, die vor dem 27. April 1945 erlassen wurden, ebenso wie alle zwischen dem 27. April 1945 und dem 31. Dezember 1971 erlassenen derartigen Verordnungen durch die 3. NÖ Rechtsbereinigungsverordnung, LGBl. 0005/3-0, mit Wirksamkeit vom 30. April 1979 aufgehoben wurden. Gleiches gilt auch für alle aufgrund verfassungsübergangsgesetzlicher Bestimmungen als Verordnungen des Landeshauptmannes von Niederösterreich geltenden Rechtsvorschriften.

Unklar ist hingegen, welche Wirkungen § 1 auf die von anderen Verwaltungsorganen erlassene Verordnungen entfalten soll.

- 4 -

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher eine Klarstellung zur Reichweite des § 1 des vorliegenden Entwurfes für notwendig erachtet. Daraus sollten auch die Auswirkungen auf sämtliche, von funktionell der Bundesverwaltung zuzurechnenden Organen erlassene Verordnungen eindeutig hervorgehen.

Durch § 1 in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 wurden alle nicht in den Anhängen angeführten Rechtsvorschriften mit 31. Dezember 1999 aufgehoben.

Das „Vereinspatent“ (kaiserliches Patent vom 26. November 1852, wodurch neue gesetzliche Bestimmungen über Vereine angeordnet werden, RGBI.Nr. 253) würde daher aufgehoben, obwohl die Notwendigkeit dieser Rechtsnorm noch immer gegeben sein dürfte.

Ebenso wäre die Amtstierärzte-Dienstinstruktion, RGBI.Nr. 179/1909, von der Aufhebung betroffen. Diese Rechtsvorschrift stellt einen wertvollen Leitfaden für den amtsärztlichen Dienst dar, deren grundlegende Inhalte noch immer gültig sind.

**4. Zum Anhang I wird folgendes angemerkt:**

1. Zu Index 82.05.01, RGBI.Nr. 240/1897 Verordnung der Ministerien des Inneren, der Justiz, der Finanzen und des Ackerbaues vom 13. Oktober 1897 betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, RGBI.Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Art:

Die Verordnung ist gemäß § 77 Abs. 1 Z. 1 LMG 1975, BGBl. Nr. 86/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 63/1998, als Bundesgesetz weiter in Kraft.

Diese Verordnung sollte aufgehoben werden, da sie weitestgehend durch die §§ 42 bis 50 des LMG 1975 ersetzt wurde. Sie ist auch in der Praxis bedeutungslos geworden. Der örtliche Zuständigkeitsbereich wurde durch die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 27. Mai 1980 über die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung, BGBl.Nr. 231/1980, geregelt.

- 5 -

2. Zu Index 82.05.15, dRGBI. I S 513/1934 Gesetz vom 19. Juni 1934 über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr:

Das Nitritgesetz ist mit Inkrafttreten der Verordnung über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel, BGBl. II Nr. 383/1998, außer Kraft getreten (§ 8 Abs. 2).

3. Zu Index 82.05.15, dRGBI. I S 1527/1939 Verordnung vom 21. August 1939 über den Fett-Wasser- und Salzgehalt der Butter:

Diese Verordnung hat in der Praxis ihre Bedeutung verloren. Die Beurteilung von Butter durch die staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten erfolgt nach den Bestimmungen des Kapitels B 32 des österreichischen Lebensmittelbuches III. Auflage. Außerdem gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1897/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundlagen für Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm und zur Abweichung von der genannten Verordnung (ABl. L 182 vom 3. Juli 1987).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

LAD1-VD-0026/46

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Dau böck*